

Gemeinde Marth

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Marth

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Marth in der Sitzung vom 14.10.2008 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Marth in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht am Tage der Anmeldung. Findet eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, ist die Hälfte vom Entgelt für die jeweilige Nutzung zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind am Tage vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Marth zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen und die Gemeindetechnik nach Absprache mit dem Bürgermeister zu Vereinzwecken (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos überlassen werden. Für ortsfremde Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften gelten die Benutzungsentgelte des § 5 Nr. 5. Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen.

§ 5 Benutzungsentgelte

Entgelte Dorfgemeinschaftshaus pro Tag (inklusive Nebenkosten)

1. Bei Tanzveranstaltungen mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös
 - a) Dorfgemeinschaftshaus pro Tag..... 30,00 €
 - b) Gemeindesaal pro Tag 75,00 €

2. Theater- und Kulturveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, welche im Traditions-, Gemeinschafts- und gemeinnützigem Interesse durch die ortsansässigen Vereine mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös durchgeführt werden (Kirmes, Fasching)
 - a) Dorfgemeinschaftshaus pro Tag..... 30,00 €
 - b) Gemeindesaal pro Tag 75,00 €

3. private Familien- und Personennutzung durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Marth
 - a) Dorfgemeinschaftshaus pro Tag..... 30,00 €
 - b) Gemeindesaal pro Tag 75,00 €

5. Nutzung durch Ortsfremde
 - a) Dorfgemeinschaftshaus pro Tag..... 40,00 €
 - b) Gemeindesaal pro Tag 150,00 €

6. private Nutzung für Trauerfeiern durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Marth für bis zu 4 Stunden
Gemeindesaal..... 35,00 €

Bei nicht ordentlicher Reinigung und Übergabe der Gemeindevorrichtungen werden für die Reinigung die Kosten nach dem notwendigen Aufwand erhoben.

§ 6 Benutzungsentgelte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände

- a) Tisch pro Tag (max. 2 Tage) 2,00 €
- b) Stuhl pro Tag (max. 2 Tage)..... 0,50 €
- c) Multicar mit Fahrer pro Stunde 30,00 €

Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

§ 7 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Marth vom 14.11.2003 außer Kraft.

Marth, den 06.11.2008

Bürgermeister

